

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Straßenbauamt Oldenburg Postfach 2443 26014 Oldenburg	19.02.2004	Gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen weiterhin keine Bedenken des Straßenbauamtes, da Belange des Straßenbauamtes nicht berührt werden.		Nein
2	ExxonMobil Production Riethorst 30633 Hannover	20.02.2004	Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH und danken für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der BEB, der MEEG und der NEAG von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.		Nein
3	VBN Bremen / Niedersachsen GmbH Otto-Lilienthal-Str. 23 28199 Bremen	23.02.2004	Wir haben grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung. Allerdings möchten wir Sie bitten, im Erläuterungsbericht auch Aussagen zur Anbindung des betreffenden Gebietes durch den ÖPNV aufzunehmen. Das Gebiet wird durch die Haltestelle "Marktplatz" erschlossen, die durch die Linien 340 bis 344 bedient wird. Durch die Linie 340 besteht eine Anbindung an Varel, Jaderberg sowie an das Oberzentrum Oldenburg. Die Linien 341 bis 344 sind jedoch eher auf die Belange der Schülerbeförderung ausgerichtet.	Der Hinweis wird bei den nachfolgenden Planungen berücksichtigt.	Nein
4	Bezirksregierung Weser-Ems – Dez. 406 Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	05.02.2004	Die in den Antragsunterlagen unter 5.2 „Belange der archäologischen Denkmalpflege“ aufgeführten archäologischen Voruntersuchungen sind zwischenzeitlich erfolgt. Dabei wurden keinerlei Hinweise auf einen archäologischen Fundplatz im Plangebiet aufgedeckt. Gegen die Überplanung des Gebietes bestehen nunmehr weder seitens der Archäologischen Denk	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.	Nein

Abwägungstabelle: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede

Abwägung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Bezirksregierung Weser-Ems – Dez. 406	11.02.2004	<p>malpflege noch der Baudenkmalpflege Bedenken.</p> <p>Von Seiten der Baudenkmalpflege sind keine Bedenken erkennbar.</p> <p>Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege sind keine weiteren Bedenken erkennbar, s. Schreiben vom 05.02.2004.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
5	Kabel Deutschland	23.02.2004	<p>Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 23.02.04.</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits am 06.01.04 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>		Nein

Abwägungstabelle: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede

Abwägung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
			<p>Stellungnahme vom 06.01.04:</p> <p>Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 31.12.03.</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes mit Kabelanschluss ist möglich. Der Ausbau des Gebietes ist in der Regel nur durch Zahlung eines Investitionskostenzuschusses wirtschaftlich vertretbar</p> <p>Über das ausgewiesenen Plangebiet verläuft eine in Betrieb befindliche Richtfunktrasse der Kabel Niedersachsen/Bremen zwischen den Orten Oldenburg und Varel. Die maximal zulässige Bauhöhe von 45m über NN darf innerhalb des Schutzstreifens der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen. Auch Baukräne und Windkraftanlagen können Betriebsstörungen hervorrufen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die maximale Bauhöhe beträgt 9,50m (Firsthöhe). Eine Beeinträchtigung des Funkfeldes ist somit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung durch Baukräne und Windkraftanlagen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Windkraftanlagen nach den rechtlichen Grundlagen nicht zulässig sind.</p>	
6	<p>OOWV Postfach 1363 26913 Brake</p>	09.03.2004	<p>In unserem Schreiben vom 20.01.2003 – Tl-31/04/He – haben wir bereits eine Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgebracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich werden die Hinweise im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen berücksichtigt.</p>	Nein
7	<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 26655 Westerstede</p>	23.03.2004	<p>Gegen die o.g. Planung bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bebauung des Planbereiches wird aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Bei der Abwägung über die Art und Weise der erforderlichen Kompensation können u.E. noch nicht verfestigte Planungen (östliche Erweiterung des Baugebietes) nicht ein Gewicht erhalten, das einen Verzicht auf Einbindung in die Landschaft durch Eingrünung des Randbe</p>	<p>Die Gemeinde Rastede folgt der Auffassung des Landkreises zunächst, daß die Entscheidung über eine randliche Eingrünung des geplanten Baugebietes nicht auf Ebene der vorbereitenden, sondern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen muß, da die Eingrünung nicht die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung (Ebene der Flächennutzungsplanung) betrifft.</p>	Nein

Abwägungstabelle: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede

Abwägung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland – Bauamt –</p>		<p>reichs rechtfertigt. Wir empfehlen daher, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine abschließende Entscheidung zu dieser Frage herbeizuführen.</p>	<p>Sowohl inhaltlich als auch fachlich ist die Gemeinde jedoch nach wie vor der Auffassung, das eine Eingrünung nicht erforderlich bzw. aus der städtebaulichen Konzeption heraus nicht sinnvoll möglich ist. Grundsätzlich ist dabei nur über eine Eingrünung in nördlicher oder östlicher Richtung zu entscheiden, da südlich und westlich bestehende Siedlungslagen angrenzen. In nördlicher Richtung (Nordwesten) schließt sich in Teilen Wald an das Plangebiet an, so daß hier ohnehin eine Eingrünung vorhanden ist. Im Nordosten ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen, das randlich eingegrünt wird. Mittels dieser Eingrünung wird auch das Baugebiet gegenüber der freien Landschaft abgegrenzt, so daß in nördlicher Richtung kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.</p> <p>In östlicher Richtung ist eine Eingrünung sowohl aus fachlichen Gründen als auch aus der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde nicht sinnvoll umsetzbar.</p> <p>Hinsichtlich der städtebaulichen Gesamtkonzeption haben die Ratsgremien der Gemeinde auf der Grundlage des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2000 + bereits den eindeutigen Willen bekundet, das Baugebiet mittelfristig nach Osten zu erweitern. Damit handelt es sich nicht um eine vage Planungsoption, sondern um das Ergebnis eines politischen Willensbildungsprozesses, der auf einer planerischen Gesamtkonzeption für die Gemeinde fußt.</p> <p>Fachlich gesehen ist eine Eingrünung an der östlichen Grenze des Änderungsbereiches nicht möglich, da der vorhandene Graben erhalten und im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzeptes ausgebaut werden soll. Um die Unterhaltung des Grabens si</p>	

Abwägungstabelle: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede

Abwägung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland – Bauamt –			<p>cherzustellen, ist auf der Westseite des Grabens das Vorhalten eines Räumstreifens erforderlich, der nicht bepflanzt werden kann. Der Räumstreifen soll in die privaten Baugrundstücke integriert werden, so daß eine Eingründung jenseits des Räumstreifens nicht vorstellbar ist. Die Ostseite des Grabens steht der Gemeinde eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, so daß hier keine Anpflanzungen durchgeführt werden können.</p> <p>In der Gesamtabwägung kommt die Gemeinde damit zu dem Ergebnis, daß eine Eingrünung des Baugebietes am östlichen Rand nicht sinnvoll bzw. erforderlich ist.</p>	